

Anschlussvertrag

zwischen der

Gemeinde Turbenthal, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

- Sitzgemeinde -

und der

Gemeinde Wila, vertreten durch den Gemeinderat und dieser wiederum durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber

- Anschlussgemeinde -

betreffend

Zusammenarbeit im Bereich Hochbau und Planung.

1. Präambel

- 1) Auf der Grundlage von Art. 91 der Kantonsverfassung sowie gestützt auf das kantonale Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen von Turbenthal und Wila vereinbaren die Gemeinden eine vertragliche Zusammenarbeit in Form eines Anschlussvertrages.
- 2) Dieser Vertrag ist Teil einer Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden. Die Zusammenarbeit erfolgt partnerschaftlich und respektiert die Autonomie der Vertragspartner.
- 3) Durch den Abschluss dieses Vertrags werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

2. Zweck

- 1) Die Gemeinden Turbenthal und Wila nehmen die kommunalen Aufgaben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz in den Bereichen Hochbau (baurechtliches Bewilligungsverfahren inkl. Denkmalpflege) und Planung (Ortsplanung, inkl. Verkehrs- und Energieplanung) gemeinsam wahr.
- 2) Die Abteilung Hochbau der Gemeinde Turbenthal nimmt alle kommunalen Aufgaben des Planungs- und Baurechts gemäss übergeordneter Gesetzgebung wahr. Davon ausgenommen sind die hoheitlichen Befugnisse, die weiterhin den gemäss Gemeindeordnungen der Gemeinden Turbenthal und Wila zuständigen Behörden obliegen.
- 3) Dieser Vertrag regelt die grundsätzlichen Rechte und Pflichten zwischen der Anschluss- und der Sitzgemeinde. Die Sitzgemeinde kann ergänzende Kompetenzregelungen erlassen.

3. Standort / Sitzgemeinde

- 1) Sitzgemeinde ist Turbenthal. Alle Aufgaben für Bevölkerung und Behörden werden von der Sitzgemeinde erbracht.

4. Organisation / Führung

- 1) Die Aufsicht, Organisation, Führung und die Bestimmung der Arbeitsweise der zuständigen Verwaltungseinheiten ist Aufgabe der Sitzgemeinde. Sie trägt die Verantwortung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Hochbau, ist für deren Anstellung und Entlassung, die LohnEinstufung, die Lohnentwicklung, die Aus- und Weiterbildung, die Zeichnungsberechtigung, die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, den Abschluss der erforderlichen Versicherungen für Unfall, Krankheit, Personalvorsorge usw. verantwortlich.

- 2) Die organisatorische Umsetzung der vertraglichen Zusammenarbeit wird durch die Gemeinderäte Turbenthal und Wila im Detail geklärt.

5. Personalrecht

- 1) Für die Mitarbeitenden der zuständigen Verwaltungseinheiten gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

6. Stellenplan / Personalbestand

- 1) Eine Veränderung des Stellenplans durch die Sitzgemeinde erfolgt in Absprache mit der Anschlussgemeinde. Der Entscheid über die Anpassung des Stellenplans liegt bei der Sitzgemeinde. Die Zuteilung der Stellenprozente an die Mitarbeitenden ist Sache der Sitzgemeinde.
- 2) Die Sitzgemeinde ist für die Bereitstellung der erforderlichen personellen Ressourcen zur Erfüllung der in Ziffer 2, Zweck, beschriebenen Aufgaben verantwortlich.
- 3) Die Sitzgemeinde sorgt dafür, dass bei Personalengpässen infolge Krankheit, Unfall, Kündigung usw. die Aufgabenerledigung ohne Unterbrüche weitergeführt wird. Sie kann mit temporären Arbeitskräften Engpässe überbrücken. Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde über personelle Veränderungen in der Abteilung Hochbau.

7. Zusammenarbeit mit Dritten

- 1) Die Sitzgemeinde kann im baurechtlichen Bewilligungsverfahren Leistungen bei Dritten einkaufen. Dazu gehören beispielsweise die Vorprüfung von Baugesuchen oder Kontrolltätigkeiten. Der Einkauf bzw. die Vergabe solcher Leistungen hat nach den Bestimmungen des Vergaberechts zu erfolgen. Die Anschlussgemeinde ist vor der Leistungs-Ausschreibung anzuhören. Sie kann Leistungserbringer vorschlagen, die zur Offertstellung einzuladen sind.

8. Massgebende Kosten und Finanzierung

- 1) Die Kostenverteilung erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
- 2) Als Grundlage für die Kostenverteilung werden folgende Aufwendungen angerechnet:
 - a. Personalkosten für die Leistungen der Sitzgemeinde in den Bereichen Hochbau und Planung (insbesondere Löhne, Sozialversicherungen, Personal-Versicherungen, Spesen, Weiterbildungskosten, Kosten für temporäre Arbeitnehmer/«Springer» usw.)
 - b. Gemeinkosten (insbesondere Büro/Miete, Führung, ICT, Verbrauchsmaterial, Mobiliar usw.)
 - c. Kosten aus Zusammenarbeitsverträgen mit Dritten, soweit diese Leistungen nicht einzelnen Bauprojekten oder Planungsverfahren zugeordnet werden können.
 - d. Kosten von Dritten für die Prüfung von Baugesuchen oder Planungsverfahren werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt bzw. dieser weiterverrechnet.
- 3) Die Nettokosten gemäss den vorstehenden Bestimmungen werden der Anschlussgemeinde nach effektivem Aufwand gemäss Leistungserfassung zum Preis von CHF 103.70 / Stunde verrechnet.
- 4) Der vereinbarte Stundenansatz wird alle zwei Jahre überprüft und nach Bedarf angepasst.
- 5) Die Sitzgemeinde kann von der Anschlussgemeinde eine Akontozahlung verlangen. Die detaillierte Abrechnung bzw. Jahres-Schlussrechnung erfolgt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.
- 6) Initialkosten, d.h. Kosten, die in jeder Gemeinde für die Umsetzung dieses Anschlussvertrags anfallen, werden von der jeweiligen Vertragsgemeinde bezahlt.
- 7) Die Exekutiven der Vertragsgemeinden sind berechtigt, untergeordnete Anpassungen des Kostenteilers (z. B. Anpassung des Stundenansatzes) mit übereinstimmenden Beschlüssen zu vereinbaren.

9. Datenschutz

- 1) Die Mitarbeitenden des Bauamtes unterstehen den Bestimmungen über den Informations- und Datenschutz sowie über das Amtsgeheimnis. Die Bestimmungen sind für jede Vertragsgemeinde je separat anwendbar. Dem Datenschutz unterstehende Informationen einer Gemeinde dürfen nicht an die andere Gemeinde weitergegeben werden.

10. Weitere Rechte und Pflichten

- 1) Die Anschlussgemeinde hat das Recht, in das Budget und die Rechnung der Sitzgemeinde Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.
- 2) Der Anschlussgemeinde wird das Recht eingeräumt, Anträge an den Gemeinderat der Sitzgemeinde zu stellen, soweit die Belange diesen Anschlussvertrag betreffen.
- 3) Vor einer Entscheidung über den Beizug von externen Fachplanern, Ingenieuren, Juristen odgl., deren Leistungen ausschliesslich der Anschlussgemeinde zukommen (z. B. für Gestaltungspläne, juristische Gutachten, etc.), konsultiert die Sitzgemeinde die Anschlussgemeinde.
- 4) Die Anschlussgemeinde hat das Recht, an Sitzungen von Behörden oder Ausschüssen teilzunehmen, für Fragen, die den Anschlussvertrag betreffen und massgebliche Auswirkungen auf die Rechnung der Anschlussgemeinde haben. Der Delegierten oder dem Delegierten der Anschlussgemeinde steht an solchen Sitzungen ein Antragsrecht ohne Stimmrecht zu.
- 5) Die Sitzgemeinde legt der Anschlussgemeinde mit der Jahresrechnung einen Jahresbericht vor. Aus diesem Jahresbericht geht hervor, welche Aufgaben die Sitzgemeinde für die Anschlussgemeinde im betreffenden Jahr erfüllt hat (z. B. Angabe über die Anzahl der erteilten Baubewilligungen, die verrechneten Stunden und die damit verbundenen Kosten).

11. Kündigung

- 1) Dieser Anschlussvertrag wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist der Vertrag jederzeit kündbar.
- 2) Eine einseitige Kündigung dieses Vertrags ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende jedes Kalenderjahrs möglich, erstmals per 31. Dezember 2025 auf den 31. Dezember 2027.
- 3) Allfällige Austrittskosten (Kosten für Dossierübergaben, Datenbereitstellung usw.) werden von der Gemeinde übernommen, die den Vertrag kündigt.
- 4) Die Vertragsgemeinden haben bei der Kündigung dieses Vertrages keinen Anspruch auf Entschädigungen.

12. Rechtsmittel

- 1) Bei Streitigkeiten aus diesem Anschlussvertrag ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Ist eine Verständigung nicht möglich, ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich verwaltungsrechtliche Klage zu führen (§ 81 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

13. Inkrafttreten

- 1) Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Wila an der Gemeindeversammlung und in der Gemeinde Turbenthal durch Annahme durch den Gemeinderat in Kraft, sofern jeweils gleichzeitig auch der Anschlussvertrag für die Zusammenarbeit in den Bereichen Tiefbau und Werke genehmigt wird. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeinderat der Sitzgemeinde nach Anhörung des Gemeinderats der Anschlussgemeinde sobald alle Voraussetzungen für eine Betriebsaufnahme erfüllt sind, spätestens per 1. Juli 2022. Bei Ablehnung dieses Vertrags durch die zuständigen Organe der jeweiligen Gemeinde fällt dieser Vertrag für beide Gemeinden entschädigungslos dahin.